

A. KAPITEL DER NEUE ZOLLVERTRAG

1. Vorgeschichte

Nach dem negativ verlaufenen Schweizer Referendum vom 9. Dezember 1992 blieb den EWR-Vertragspartnern nichts anderes übrig als nach Art. 129 des Abkommens zu verhandeln. Am 17. März 1993 wurde ein Zusatzprotokoll zum EWRV abgeschlossen, in dem die verbleibenden Partner vereinbart das Abkommen über die Nichtdiskriminierung durch die Schweiz in Kraft zu setzen. Eine letztere Bestimmung ermöglicht es Lichtenstein, dem EWR beizutreten, nachdem es sein Verbot der Ausfuhr von Schweinefleisch (d.h. in eine EWR-Vertragspartei kein Fleisch) hat.

Um die Frage zu klären, ob Lichtenstein gleichzeitig dem EWR und der Regionalunion mit der Schweiz angehören könne, wurde am 10. März 1993 ein Zusatzprotokoll mit dem Schweizer Bundesrat unterzeichnet. Artikel 10 des Zusatzprotokolls lautet: "Die Schweiz ist bereit, die Beitrittsbedingungen für Lichtenstein zu erleichtern und eine Herabsetzung der Zölle für den Bundesrat vorzuziehen." Am 22. Juni 1993 wurden die gemeinsamen Basisabkommen (1) Abkommen über die Eröffnung der Grenzen zwischen beiden Ländern (2) Herabsetzung der Zölle (3) Eröffnung des Verkehrs zwischen beiden Ländern (4) in der Folge wurde in einer gemeinsamen Erklärung eine Lösung gefunden, welche den beiden Regierungen erlaubt. An den Verhandlungen nahmen die Schweizer Bundesrat, die Kantone St. Gallen und Graubünden teil. Am 4. Oktober 1994 wurde die Vereinbarung in Zürich geschlossen. Am 2. November wurde die Unterzeichnung der Vereinbarung in Bern vollzogen. Am 20. Dezember 1994 bestätigte der EWR-Rat, dass der Beitritt Lichtensteins nicht zu einer Erweiterung des EWRV führt.

beeinträchtigt.

Vgl. Botschaft des Bundesrates über den Beitritt des Landes St. Gallen zum EWR, V. 688.

Lichtensteiner Verfassung v. 21. 12. 1994, S. 18.